

### Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. |  | Seite |
|-----|--|-------|
| 11  | <b>Kreis Coesfeld</b><br><b>Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Billerbeck</b>  | 14    |
| 12  | <b>Kreis Coesfeld</b><br><b>Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen in Nordkirchen</b> | 14    |
| 13  | <b>Kreis Coesfeld</b><br><b>Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in Olfen</b>   | 15    |
| 14  | <b>Kreis Coesfeld</b><br><b>Jägerprüfung im Kreis Coesfeld</b>   | 15    |
| 15  | <b>Kreis Coesfeld</b><br><b>Hinfälligkeit einer Anerkennung eines Vereines als Träger der freien Jugendhilfe</b>   | 16    |
| 16  | <b>Geologischer Dienst NRW</b><br><b>Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW im Kreis Coesfeld</b>  | 16    |
| 17  | <b>Stadt Dülmen</b><br><b>Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2012</b>  | 16    |
| 18  | <b>Stadt Dülmen</b><br><b>Bekanntgabe der Einleitungsbeschlüsse zum</b><br>a.) <b>Verfahren zur Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Coesfelder Straße/ Stolbergstraße“</b><br>b.) <b>Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stolbergstraße“</b>          | 17    |
| 19  | <b>Musikschule Coesfeld</b><br><b>XVII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 12.12.2011</b>   | 18    |
| 20  | <b>Musikschule Coesfeld</b><br><b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2012</b>  | 19    |
| 21  | <b>Sparkasse Westmünsterland</b><br><b>Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland</b>  | 20    |

11/12 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Billerbeck**

Herr Philipp Schulze Esking hat die Erweiterung seiner Schweinehaltungsanlage auf dem Grundstück Esking 5 in 48727 Billerbeck (Gemarkung Beerlage, Flur 34, Flurstück 21) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 1.650 Tiere sowie eines Güllehochbehälters. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 4.102 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll so bald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.02.2012 bis einschließlich 22.03.2012, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 05.04.2012 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG– auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 10.05.2012, ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 08.02.2012

Kreis Coesfeld

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Sentis

12/12 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen in Nordkirchen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Peter Piekenbrock, Piekenbrock 4, 59394 Nordkirchen mit Datum 01.02.2012 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1b des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit insgesamt 84.900 Tierplätzen erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung NRW
- Zulassung von Abweichungen gemäß § 73 BauO NRW
  - von der Regelung des § 32 ohne Gebäudetrennwand und
  - von der Regelung des § 37 mit Fluchtweglängen von max. 41 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Nordkirchen, Piekenbrock 4a, Gemarkung: Nordkirchen, Flur: 27, Flurstück: 25, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.“

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.02.2012

bis einschließlich 29.02.2012 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Nordkirchen, Bauamt, Zimmer 49, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/ Brandschutz, zur Reststoffverwertung und Abfallentsorgung, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Veterinärrecht ergangen ist.

Coesfeld, 07.02.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 13/12 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in Olfen**

Die Firma Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich hat am 22.11.2011 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen auf dem Grundstück in Olfen, Gemarkung: Olfen-Kirchspiel, Flur: 15, Flurstück: 6 und Flur: 13, Flurstück: 11, vorgelegt.  
Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb zweier Windenergieanlagen des Types Enercon E-48 mit 75,60 m Nabenhöhe und je 800kW Nennleistung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, 06.02.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 14/12 - Kreis Coesfeld

#### **Jägerprüfung im Kreis Coesfeld**

Die Jägerprüfung besteht aus insgesamt drei Prüfungsteilen und wird in der Zeit zwischen dem 23. April und dem 27. April 2012 stattfinden. Sie beginnt am Montag, den 23.04.2012 um 15:00 Uhr mit dem schriftlichen Teil der Prüfung.

Für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) findet die schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Raum 132, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld statt.

Die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) legen die schriftliche Prüfung in der Gaststätte „Burghof“, Inhaber Richter, Burgstraße 6 in 59348 Lüdinghausen, ab.

Die Schießprüfung erfolgt für alle Prüfungsteilnehmer am Dienstag, den 24.04.2012, auf der DJV-Schießanlage in 48653 Coesfeld-Flamschen.

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung wird an insgesamt drei Tagen durchgeführt. Es finden Prüfungen statt am

**Mittwoch, den 25.04.2012,**

**Donnerstag, den 26.04.2012 und am**

**Freitag, den 27.04.2012.**

Prüfungsort für die mündlich-praktische Prüfung ist für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) die Kreisverwaltung Coesfeld, Raum 1, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld.

Die mündlich-praktische Prüfung für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) findet in der vorgenannten Gaststätte „Burghof - Richter“ in 59348 Lüdinghausen statt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum 22.02.2012 beim Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung werden in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt. Näheres kann bei der Unteren Jagdbehörde Coesfeld, Telefon: 0 25 41 / 18-32 11, erfragt werden.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird - falls erforderlich - am Dienstag, dem 20.09.2012, stattfinden.

Coesfeld, 31.01.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
gez. Brosterhues

15/12 - Kreis Coesfeld**Hinfälligkeit einer Anerkennung eines Vereines als Träger der freien Jugendhilfe**

Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 24.03.1986 der

**Verein zur Förderung partnerschaftlicher Erziehung e.V.**

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden.

Mit Wirkung vom 09.02.2012 ist die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe hinfällig.

Coesfeld, den 09.02.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Jugendamt

16/12 - Geologischer Dienst NRW**Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW im Kreis Coesfeld**

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

|                             |                         |
|-----------------------------|-------------------------|
| <b>Zeitraum</b>             | Februar - Dezember 2012 |
| <b>Kreis</b>                | Coesfeld                |
| <b>Stadt/Gemeinde/Kreis</b> | Coesfeld (Lüdinghausen) |

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.\*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu ge-

statten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschuss mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -  
De-Greiff-Str. 195  
D-47803 Krefeld

\*) *Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).*

17/12 - Stadt Dülmen**Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 685), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2012 mit ihren Anlagen

**ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens (voraussichtlich 29.03.2012)**

beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bzw. beim Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“, Markt 1-3, Infothek „Bürgerbüro“, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr), zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen bis spätestens 09.03.2012 erheben.

Einwendungen sind an die Bürgermeisterin der Stadt Dülmen -Dezernat I/Fachbereich „Finanzen“, Postfach 1551, 48236 Dülmen zu richten bzw. können mündlich beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, zu Protokoll gegeben werden.

Über Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Dülmen, den 06.02.2012

Stadt Dülmen  
DIE BÜRGERMEISTERIN  
gez. Stremlau

18/12 - Stadt Dülmen**Bekanntgabe der Einleitungsbeschlüsse zum**

- a.) **Verfahren zur Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Coesfelder Straße/ Stolbergstraße“**  
 b.) **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stolbergstraße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 22.12.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

zu a.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gelten-den Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan „Coesfelder Straße / Stolbergstraße“ für einen Bereich zwischen der Stolbergstraße, der Coesfelder Straße (B 474) und dem Maria-Ludwig Stift nördlich der Eisenbahnstrecke Dortmund-Gronau im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen.

zu b.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gelten-den Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stolbergstraße“ für einen Bereich zwischen der Stolbergstraße, der Coesfelder Straße (B 474) und dem Maria-Ludwig Stift nördlich der Eisenbahnstrecke Dortmund-Gronau im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/927.html>

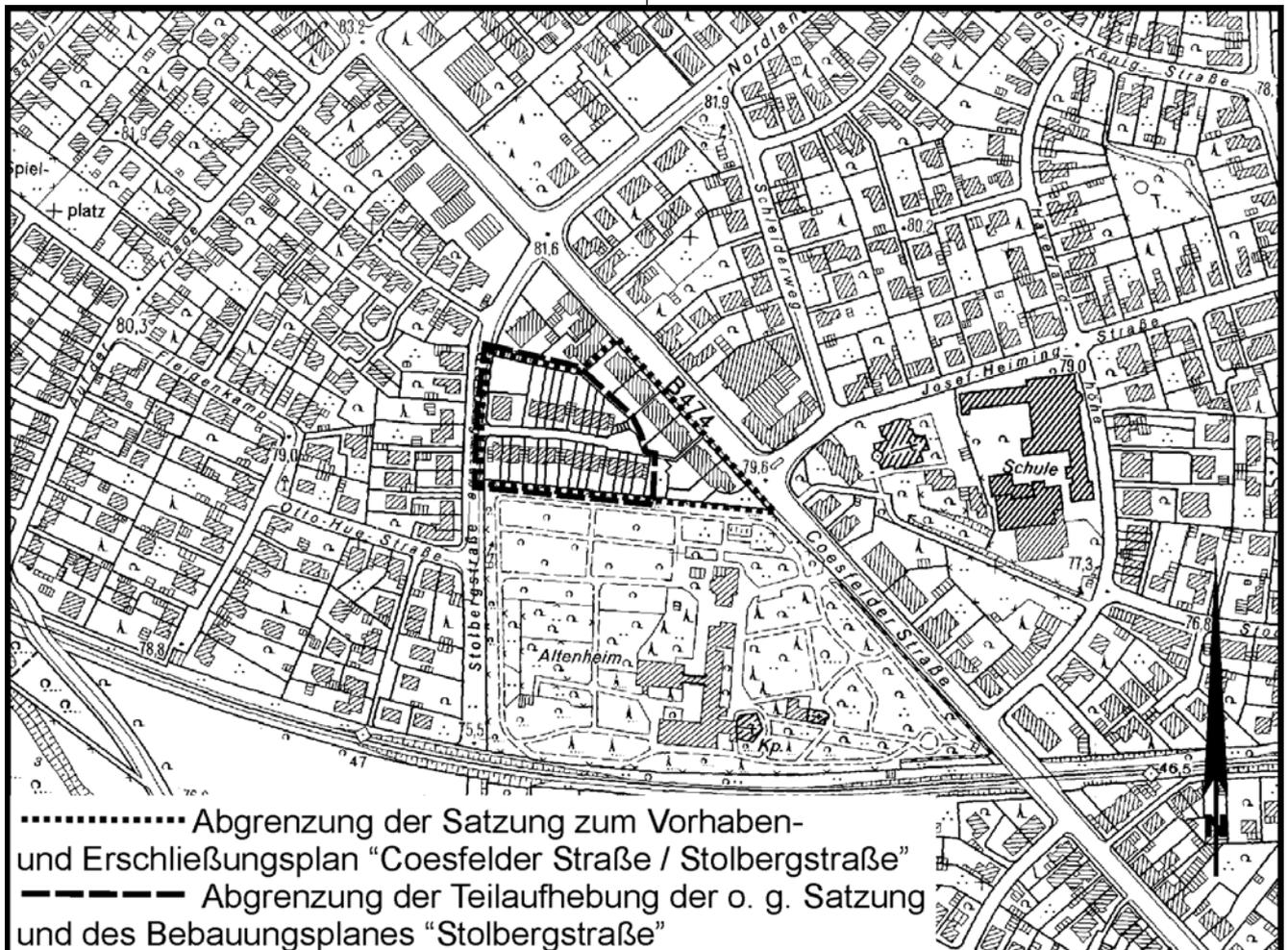
abrufbar.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o.g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 10.01.2012

Stadt Dülmen - FB 61 -  
 Die Bürgermeisterin  
 In Vertretung  
 gez. Leushacke  
 Stadtbaurat



19/12 - Musikschule Coesfeld**XVII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 12.12.2011**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 12.12.2011 nachstehende XVII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

**Artikel 1**

| <b>§ 2<br/>Höhe der monatlichen Gebühren</b>   |                           |         |                           |         |                           |         |                            |         |
|--|---------------------------|---------|---------------------------|---------|---------------------------|---------|----------------------------|---------|
|  | Einkommen bis<br>25.000 € |         | Einkommen bis<br>35.000 € |         | Einkommen bis<br>45.000 € |         | Einkommen über<br>45.000 € |         |
| <b>Unterricht an allgemeinbildenden Schulen</b>  |                           |         |                           |         |                           |         |                            |         |
|  | Schüler                   | Erw.    | Schüler                   | Erw.    | Schüler                   | Erw.    | Schüler                    | Erw.    |
| Klassenunterricht  | 21,00 €                   | entf.   | 25,00 €                   | entf.   | 29,00 €                   | entf.   | 32,00 €                    | entf.   |
| <b>Grundstufenunterricht<br/>bis 7 Schüler - 45 Minuten, ab 8 Schüler - 60 Minuten</b> |                           |         |                           |         |                           |         |                            |         |
| Musik Zwerge   | 13,00 €                   | entf.   | 16,00 €                   | entf.   | 18,00 €                   | entf.   | 20,00 €                    | entf.   |
| Musikalische Grundstufe *)   | 19,00 €                   | entf.   | 23,00 €                   | entf.   | 27,00 €                   | entf.   | 30,00 €                    | entf.   |
| <b>Einzelunterricht</b>  |                           |         |                           |         |                           |         |                            |         |
| 30 Minuten   | 38,00 €                   | 45,00 € | 46,00 €                   | 53,00 € | 53,00 €                   | 61,00 € | 58,00 €                    | 67,00 € |
| 45 Minuten   | 57,00 €                   | 67,00 € | 65,00 €                   | 75,00 € | 72,00 €                   | 83,00 € | 78,00 €                    | 90,00 € |
| <b>Gruppenunterricht 2 Schüler</b>   |                           |         |                           |         |                           |         |                            |         |
| 30 Minuten   | 26,00 €                   | 31,00 € | 34,00 €                   | 39,00 € | 39,00 €                   | 45,00 € | 46,00 €                    | 53,00 € |
| 45 Minuten   | 33,00 €                   | 38,00 € | 39,00 €                   | 45,00 € | 46,00 €                   | 53,00 € | 53,00 €                    | 61,00 € |
| 60 Minuten   | 38,00 €                   | 45,00 € | 46,00 €                   | 53,00 € | 53,00 €                   | 61,00 € | 58,00 €                    | 67,00 € |
| <b>Gruppenunterricht 3 - 5 Schüler</b>   |                           |         |                           |         |                           |         |                            |         |
| 45 Minuten   | 26,00 €                   | 31,00 € | 34,00 €                   | 39,00 € | 39,00 €                   | 45,00 € | 46,00 €                    | 53,00 € |
| 60 Minuten   | 33,00 €                   | 38,00 € | 39,00 €                   | 45,00 € | 46,00 €                   | 53,00 € | 53,00 €                    | 61,00 € |
| 75 Minuten   | 38,00 €                   | 45,00 € | 46,00 €                   | 53,00 € | 53,00 €                   | 61,00 € | 58,00 €                    | 67,00 € |
| <b>Ergänzungsfächer</b>  |                           |         |                           |         |                           |         |                            |         |
| Ensemble mit Hauptfach   | 3,00 €                    | 6,00 €  | 3,00 €                    | 6,00 €  | 3,00 €                    | 6,00 €  | 3,00 €                     | 6,00 €  |
| Ensemble ohne Hauptfach  | 15,00 €                   | 15,00 € | 15,00 €                   | 15,00 € | 15,00 €                   | 15,00 € | 15,00 €                    | 15,00 € |

\*) Musikalische Früherziehung  
Grundkurs Musik

**Artikel 2**

§ 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Erwachsene zahlen auf die Musikschulgebühren einen Aufschlag von mindestens 15 % in der jeweiligen Einkommensgruppe.

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XVII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 06.02.2012

Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“  
gez. Dr. Boland-Theißen  
Verbandsvorsteherin

20/12 - Musikschule Coesfeld**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2012****1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 12.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

|                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 971.700 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 971.700 EUR |

**im Finanzplan mit**

|  |             |
|--|-------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 971.700 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 963.700 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR       |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.000 EUR   |

festgesetzt.

**§ 2**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2012 wird auf 338.800,20 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

|                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| <b>Stadt Billerbeck</b>   | <b>43.100,02 €</b>  |
| <b>Stadt Coesfeld</b>     | <b>257.770,17 €</b> |
| <b>Gemeinde Rosendahl</b> | <b>37.930,01 €</b>  |

**§ 3**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Eine Verringerung der Ausgleichrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist nicht vorgesehen.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

**§ 7**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden sämtliche Haushaltspositionen gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu einem Budget „Musikschule“ verbun-

den. Innerhalb dieses Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge in dem Budget berechtigen zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

## § 8

Der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie je Position den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung über die Festsetzung der Verbandssumlage in § 2 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 03.02.2012 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 13.02.2012

Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“  
gez. Dr. Boland-Theißen  
Verbandsvorsteherin

## 21/12 - Sparkasse Westmünsterland

### **Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland**

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 347065955 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.04.2012, seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.01.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 347014177 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.04.2012, seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.01.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 347010431 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.04.2012, seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.01.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336610639 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.04.2012, seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.01.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336239678 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.04.2012, seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.01.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336579693 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.05.2012, seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.02.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336097118 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.05.2012, seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.02.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 30244834 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.02.2012

Sparkasse Westmünsterland  
gez. Der Vorstand